



Durchführung einer Einwohnerversammlung:			
- Beschluss über die Durchführung			
- Festlegung der Rahmenbedingungen			
Fachamt: Hauptamt		Sachbearbeiter: Peter Christ	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	18.12.2017	Beschlussfassung	021.21
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich, ob eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden soll und legt ggffls. die entsprechenden Rahmenbedingungen fest.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.10.2017 (bei der Verwaltung eingegangen am 23.10.2017) haben die Gemeinderäte Ulrich Noller und Dieter Deuss den Antrag an den Gemeinderat von Ölbronn-Dürren gestellt, dass innerhalb der nächsten 3 Monate eine Einwohnerversammlung stattfinden soll.

Gemäß § 20a Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sollen wichtige Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll **der Gemeinderat** in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, eine Einwohnerversammlung anberaumen. Die Teilnahme an der Einwohnerversammlung kann auf die Einwohner beschränkt werden. Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. In der Einwohnerversammlung können nur Einwohner das Wort erhalten. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen (§ 20a Abs. 3 GemO). Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten – von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde - behandelt werden (§ 20a Abs. 4 GemO).

Der Gemeinderat beschließt daher grundsätzlich, ob eine Einwohnerversammlung durchgeführt bzw. anberaumt werden soll und legt ggffls. die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Durchführung der Einwohnerversammlung fest (Festlegung der Tagesordnung, Ort und Zeit sowie evtl. Beschränkung auf die Einwohner....).

Peter Christ

Anlagen

- Antrag vom 17.10.2017
- Auszug aus der Gemeindeordnung